

Wie Steuern systematisch eingeteilt werden

Wichtige Begriffe

Tatbestandsmerkmale von Steuern

Kapitel 1

Worum es geht: Steuern und Steuersystem

Aller Anfang ist schwer und vielleicht auch ein wenig unspektakulär; ein Kapitel über die Grundlagen bietet nun einmal relativ wenig Raum für aufsehenerregende Fälle aus der Praxis. Allerdings ist es in einem Buch über Steuern schon sinnvoll, sich Gedanken darüber zu machen, wofür man überhaupt Steuern braucht, wie Steuern definiert werden, welche Arten von Steuern es gibt und wann der Staat überhaupt Steuern erheben kann. Also nichts wie hinein in *medias res* und die wichtigste Frage gleich vorneweg: Was sind Steuern überhaupt?



Lassen Sie sich bitte durch die vielen Definitionen und Begriffsklärungen zu Beginn unseres gemeinsamen Weges nicht abschrecken! Verschaffen Sie sich in diesem Kapitel erst einmal einen Überblick, sodass Sie dann sagen können: Ja, das habe ich so einigermaßen verstanden, selbst wenn das Juristen-(Steuer)-Deutsch wirklich sehr gewöhnungsbedürftig ist. Ich wage auch nicht zu behaupten, dass Sie diese Ausdrucksweise irgendwann noch lieben lernen werden ... Wenn Sie dann später in die weiteren Teile des Buchs eintauchen, können Sie den Grundlagenteil immer wieder als Orientierung zur Hand nehmen.

Steuern und ihre Notwendigkeit

Wenn Sie den Begriff »Steuern« hören, wissen Sie ziemlich sicher, was gemeint ist. Im Regelfall verbindet man damit eine finanzielle Belastung, die Sie als Steuerbürger – eher unfreiwillig – tragen; zumindest auf den ersten Blick. Auf den zweiten Blick ist es dann doch einleuchtend, dass ein marktwirtschaftlich organisiertes Gemeinwesen für seine diversen Aufgaben Geld benötigt. Öffentliche Infrastruktur, die innere und äußere Sicherheit, soziale Absicherung und Bildung sind nur einige der Bereiche, die durch den Staat organisiert und garantiert werden, aber eben auch finanziert werden müssen, und zwar von allen Bürgern dieses Staates.

Die Definition von Steuern

Da es in diesem Buch um Steuern geht, sollten Sie sich nun diesen Begriff etwas näher anschauen. Was Steuern sind, ist in § 3 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) definiert: »*Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung, für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.*«

Die Merkmale von Steuern

Es klingt zunächst reichlich abstrakt, was mit dieser Definition gemeint sein könnte. Wenn Sie sich die einzelnen Tatbestandsmerkmale genauer anschauen, wird klarer, worum es hier geht:

- ✓ **Steuern sind Geldleistungen:** Dieser Punkt leuchtet unmittelbar ein, die Begleichung der Steuerschuld mit Naturalien (Äpfel, Kuchen, Wein ...) ist nicht möglich. Mittlerweile üblich ist der bargeldlose Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt.
- ✓ **Steuern sind ohne unmittelbaren Anspruch auf Gegenleistung:** Der Steuerbürger, der Steuern entrichtet, erwirbt keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Gegenleistung des Staates. Vor allem in diesem Punkt unterscheiden sich die Steuern von anderen Abgaben wie beispielsweise den **Gebühren** (Nutzungs- oder Verwaltungsgebühren) oder **Beiträgen** (wie etwa Kammerbeiträge und Sozialversicherungsbeiträge). Kurzum: Selbst wenn Sie Steuern zahlen, haben Sie keinen Anspruch darauf, dass die Gemeinde die Straße vor Ihrem Grundstück endlich repariert oder ein Kindergarten im Dorf gebaut wird.
- ✓ **Steuern sind hoheitlich auferlegt:** Steuern darf nicht jeder erheben. Berechtigt dazu sind der Bund, die Bundesländer, die Gemeinden/Gemeindeverbände und bestimmte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status.
- ✓ **Steuern dienen der Erzielung von Staatseinnahmen:** Steuern erfüllen zuallererst einen *Fiskalzweck*. Die Gesamtsteuerlast wird auf die einzelnen Steuerpflichtigen verteilt, um den Finanzbedarf des Gemeinwesens zu decken.

Teilweise haben Steuern jedoch auch einen *Sozialzweck*: In diesem Fall kann die Erzielung von Einnahmen ein Nebenzweck sein. *Sozialzwecknormen* sind Regelungen, die Lenkungs- oder Umverteilungscharakter haben (Steuervergünstigungen und Steuersubventionen, aber auch Sonderbelastungen). Der Gedanke der Sozialzwecknormen ist: Wer sich wie vom Staat gewünscht verhält, wird (zusätzlich) steuerlich entlastet. Teilweise haben selbständige Sondersteuern auch wirtschaftspolitische Hintergründe und somit Sozialzweckcharakter. So kann man beispielsweise die Tabaksteuer als *Lenkungssteuer* betrachten, die den Tabakkonsum bremsen soll. Auch die Erhebung von Steuern auf Bier, Branntwein, Schaumwein und Alkopops (Alkoholsteuern) wird gesundheitspolitisch gerechtfertigt. Dass Wein nicht gesondert besteuert wird, legt allerdings fälschlicherweise die Annahme nahe, dass es sich hierbei staatlicherseits um ein »wünschenswertes« Getränk handelt ...

- ✓ **Gesetzmäßigkeit/Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung:** Die Auferlegung von Steuerlasten ist dem Gesetz vorbehalten und muss durch dieses angeordnet sein. Voraussetzung für die Festsetzung einer Steuer ist weiterhin, dass ein Tatbestand erfüllt sein muss, an den als Rechtsfolge eine Steuer geknüpft ist. Dazu führt § 38 AO näher aus (Vorsicht: wieder einmal Steuerjuristendeutsch!): »Die Ansprüche aus dem *Steuer-schuldverhältnis* entstehen, sobald der *Tatbestand* verwirklicht ist, an den das Gesetz die *Leistungspflicht* knüpft.« Daraus folgt, ganz pragmatisch ausgedrückt, dass Steuern beispielsweise nicht zwischen Steuerbürger und Finanzverwaltung »verhandelbar« sind.

Zu den Steuern zählen auch die *Zölle* als Ein- und Ausfuhrabgaben, § 3 Abs. 3 AO. Aufgrund des europäischen Binnenmarktes werden Zölle nur an den Außengrenzen der Europäischen Union (EU) erhoben. Die Regelungen hierzu finden Sie im *Zollkodex*, der in diesem Buch jedoch nicht näher behandelt wird.

Andere Abgaben

Neben den Steuern gibt es noch weitere Abgaben (siehe Abbildung 1.1). Die Abgaben werden durch folgende Definitionen von dem Begriff der Steuern abgegrenzt:

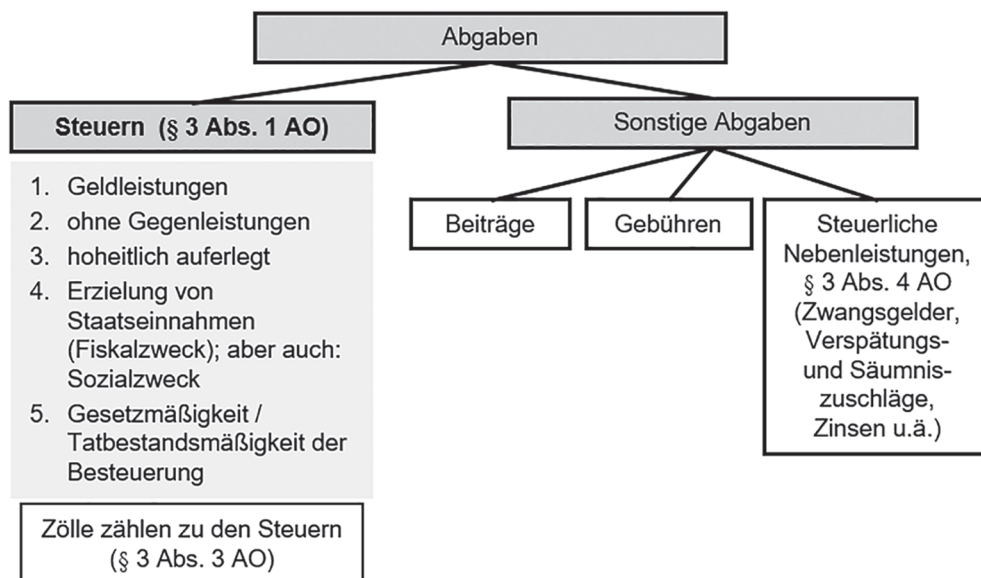


Abbildung 1.1: Übersicht über die Stellung der Steuern im System der Abgaben

- ✓ **Gebühren:** Diese dienen wie die Steuern der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Allerdings sind Gebühren dadurch gekennzeichnet, dass sie mit einer *individuell zurechenbaren Gegenleistung* einer öffentlichen Einrichtung verbunden sind. Darunter fällt zum Beispiel die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises oder Gebühren für die Nutzung öffentlicher Parkplätze.

- ✓ **Beiträge:** Hierbei handelt es sich um einen Aufwendungsersatz für die *mögliche Inanspruchnahme* einer öffentlichen Einrichtung. Beispiele hierfür sind Beiträge der Industrie- und Handelskammern, Sozialversicherungsbeiträge oder auch der Rundfunkbeitrag.
- ✓ **Steuerliche Nebenleistungen:** Dazu zählen unter anderem Zwangsgelder, Säumniszuschläge (etwa für die verspätete Steuerzahlung, § 240 AO), Verspätungszuschläge (für die verspätete Abgabe einer Steuererklärung oder -anmeldung, § 152 AO) und Zinsen (§ 233 ff. AO, § 3 Abs. 4 AO). Die steuerlichen Nebenleistungen werden im Besteuerungsverfahren wie Steuern behandelt, § 37 Abs. 1 AO.

Die Systematisierung von Steuerarten

Wenn wir uns über Steuern unterhalten, kann man eigentlich nicht von »der Steuer« sprechen, denn die gibt es gar nicht. »Die« Steuer setzt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Steuerarten zusammen, die an unterschiedliche Lebenssachverhalte anknüpfen (die *Tatbestandsmerkmale*). Nach einem kurzen Überblick über die wichtigsten dieser unterschiedlichen Steuerarten erkläre ich Ihnen noch ein paar weitere Begriffe, die Ihnen in diesem Buch begegnen werden.

Das deutsche Steuersystem – ein »Vielsteuersystem«

Es gibt derzeit über 30 Steuerarten, die auf unterschiedlichste Art und Weise systematisiert und typologisiert werden können. Wie komplex das aussehen kann, wird Ihnen am folgenden Beispiel deutlich.



Paul studiert Betriebswirtschaftslehre und wohnt mit seiner Freundin Bettina in einer kleinen Zweizimmerwohnung in Berlin. Zur Finanzierung seines Studiums erstellt Paul Webseiten für Kunden, entwirft Layouts für Flyer, Visitenkarten und Ähnliches. Er erzielt so einen (Jahres-)Gewinn in Höhe von 12.300 €. Bettina ist Angestellte einer Versicherungsgesellschaft und hat ein Gehalt von 30.000 € / Jahr. Zur Mini-WG zählen übrigens auch noch zwei Dackel.

Paul fährt fast ausschließlich mit dem Fahrrad, Bettina hat einen eigenen Pkw. Beide trinken gern Kaffee und nach dem Abendessen gern ein Glas Grappa. Bettina ist Raucherin. Im vergangenen Monat brauchte Paul einen neuen Reisepass für 60 €. Im Vorjahr beerbte Bettina ihre Großtante, die ihr ein Mietwohngrundstück in Berlin-Zehlendorf hinterließ, aus dem sie nun regelmäßige Mieteinnahmen erzielt. Außerdem erbte sie von ihrer Großtante Bargeld. Für Zinserträge schrieb ihr die Bank 600 € auf dem Konto gut. Bettina ist Mitglied der evangelischen Landeskirche Berlin.

Welche Steuern (Steuerarten) zahlen Paul und Bettina? Wie können diese (und andere) Steuern systematisiert werden?

- ✓ Pauls Gewinn aus der gewerblichen Tätigkeit unterliegt der **Einkommensteuer** und grundsätzlich auch der **Gewerbesteuer** (allerdings ist hier der Freibetrag nicht überschritten, aber dazu später in Kapitel 24). Darüber hinaus unterliegen die von ihm erbrachten Leistungen der **Umsatzsteuer** (allerdings wird die Umsatzsteuer bei Unterschreiten bestimmter Umsatzgrenzen nicht erhoben, auch hierzu später mehr in Kapitel 28).
- ✓ Bettinas Gehalt unterliegt der **Lohnsteuer** (sowie der **Kirchensteuer** zur Lohnsteuer). Die Lohnsteuer ist allerdings keine eigenständige Steuerart, sondern eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Bettinas Gehalt ist darüber hinaus auch mit Sozialabgaben belastet (**Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen-, Unfall- und Rentenversicherung**). Hierbei handelt es sich nicht um Steuern, sondern um Beiträge. Die Sozialversicherungsträger sind zwar Körperschaften des öffentlichen Rechts, finanzieren sich aber überwiegend aus den Beiträgen der Mitglieder.
- ✓ Das Erbe der Großtante unterlag bei Bettina der **Erbschaftsteuer**.
- ✓ Das Grundstück unterliegt der **Grundsteuer**. Die Vermietungseinkünfte werden bei Bettina der **Einkommensteuer** unterworfen.
- ✓ Die Zinserträge unterliegen der **Kapitalertragsteuer**. Die Kapitalertragsteuer ist – wie auch die Lohnsteuer – eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie hat jedoch – anders als die Lohnsteuer – abgeltende Wirkung, weswegen sie auch als **Abgeltungsteuer** bezeichnet wird.
- ✓ Für das Halten des Pkw fällt **Kfz-Steuer** an. Die Tankfüllung ist mit **Energiesteuer** belastet.
- ✓ Für das Halten von Hunden fällt **Hundesteuer** an.
- ✓ Kaffeepulver unterliegt der **Kaffeesteuer**, Grappa der **Branntweinsteuer**.
- ✓ Wenn Bettina Zigaretten kauft, zahlt sie (indirekt) **Tabaksteuer**.
- ✓ Die für den Reisepass fällige **Gebühr** ist keine Steuer (es handelt sich zwar um eine Abgabe, diese ist jedoch nicht »gegenstandslos«).



Wie Sie aus dem Beispiel sehen können (und was Ihnen wohl auch hinlänglich aus »praktischer Erfahrung« bekannt sein dürfte), ist das deutsche Steuersystem ein *Vielsteuersystem*, das aus unterschiedlichen Steuerarten besteht. Es gibt unterschiedliche Dinge und Sachverhalte, die der Besteuerung unterliegen. Im Steuerdeutsch spricht man hier von *Steuergegenständen* oder *Steuerobjekten*.



Fehlten Ihnen bei der Aufzählung vielleicht der Solidaritätszuschlag (SolZ)? Der SolZ wurde 1991 im Rahmen der Wiedervereinigung Deutschlands eingeführt. Hintergedanke war die Finanzierung des Aufbaus der ostdeutschen Bundesländer. Den SolZ habe ich jetzt bei Bettina und Paul nicht genannt. In Kapitel 5 erfahren Sie, warum.

Um eine Art Ordnung in die verschiedenen Steuerarten zu bringen, liegt es nahe, diese zu systematisieren. Keine Sorge: Diese Systematisierung müssen Sie ganz sicher nicht auswendig lernen, aber sie dient dennoch dem Verständnis des »großen Ganzen«. Außerdem sollten Sie mit den Begrifflichkeiten vertraut werden. Im nächsten Unterabschnitt geht es daher darum, wie die verschiedenen Steuerarten eingeteilt werden können (und damit auch um die Beantwortung der weiter oben gestellten zweiten Frage nach der Systematisierung).

Systematisierung der verschiedenen Steuern (Steuerarten)

Wie Sie schon am Beispiel von Bettina und Paul weiter oben gesehen haben, knüpfen die diversen Steuern an unterschiedliche Lebenssachverhalte an, und diesen liegen natürlich immer unterschiedliche Bezugsgrößen (Besteuerungsbasen) zugrunde. Danach kann differenziert werden, wem das Aufkommen an Steuern zusteht; wer also über die *Ertragshoheit* verfügt.

Man kann die Steuern einteilen beziehungsweise systematisieren nach:

- ✓ **rechtlichen Kriterien** (gesetzliches Anknüpfungsmerkmal für die Besteuerung)
- ✓ **wirtschaftlichen Kriterien** (Besteuerungsbasis)
- ✓ **der Ertragshoheit** (finanzwissenschaftliche Perspektive)

Systematisierung nach rechtlichen Kriterien (juristische Betrachtungsweise)

Im Rahmen einer juristisch orientierten Betrachtungsweise wird danach systematisiert, **woran** das Gesetz die Steuerpflicht knüpft.

✓ **Personensteuern**

Bei den Personensteuern bezieht sich die Steuerpflicht auf eine natürliche oder eine juristische Person; es sind daher *Subjektsteuern*. Zu dieser Gruppe zählen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer und im weiteren Sinne auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Diese Steuern werden als *Zuschlagsteuern* bezeichnet, da ihre Bemessungsgrundlage jeweils die Einkommensteuer (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) und die Körperschaftsteuer (Solidaritätszuschlag) sind. Personensteuern wirken sich auf die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage und den Tarif aus.

Gesetzestechisch erkennt man die Personensteuern an den Regelungen zur »persönlichen Steuerpflicht« jeweils zu Beginn des jeweiligen Gesetzes. Bei den Personensteuern werden die persönlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Einkommensteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Persönliche Verhältnisse sind beispielsweise der Familienstand, Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Behinderungen oder krankheitsbedingte Einschränkungen.

Es ist eine »Besteuerung nach der (individuellen) Leistungsfähigkeit« und dem daraus abgeleiteten *Leistungsfähigkeitsprinzip*. Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist ein Fundamentalprinzip der Besteuerung und basiert auf Art. 3 Grundgesetz (GG). Einfach ausgedrückt: Jeder Bürger soll im Rahmen seiner individuellen ökonomischen Leistungs- und Zahlungsfähigkeit zur Finanzierung der staatlichen Leistungen beitragen.



Diese Definition ist zugegebenermaßen ein wenig abstrakt, wie so oft bei juristischen Definitionen. Bitte nehmen Sie an dieser Stelle zunächst mit, dass es sich bei dem Leistungsfähigkeitsprinzip um ein systemtragendes Prinzip handelt.

✓ Objektsteuern (auch: Realsteuern)

Die Objektsteuern knüpfen, wie der Name schon vermuten lässt, an ein bestimmtes Objekt an. Zu den Objektsteuern zählen beispielsweise die Gewerbesteuer, deren Gegenstand der Gewerbebetrieb ist, und die Grundsteuer, deren Gegenstand der Grundbesitz ist, vergleiche auch § 3 Abs. 2 AO.

✓ Verkehrssteuern

Verkehrssteuern stellen auf Vorgänge des wirtschaftlichen Verkehrs von Gütern und Leistungen ab. Hierzu zählen zum Beispiel die Umsatzsteuer als allgemeine Verkehrssteuer, Grunderwerbsteuer (Übertragung von Grundbesitz), Versicherungssteuer (Prämien- und Beitragszahlungen aus Versicherungsverträgen), Kfz-Steuer (Halten eines Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Straßen) Rennwett- und Lotteriesteuer (Wetten bei öffentlichen Pferderennen oder Lotterien und Ausspielungen).

✓ Verbrauchsteuern

Verbrauchsteuern stellen auf den Verbrauch bestimmter Güter ab. Insbesondere die Verbrauchsteuern haben neben dem Fiskalzweck auch Lenkungscharakter. Zu den Verbrauchsteuern zählen beispielsweise die Energiesteuer, die Tabaksteuer und die Branntweinsteuer.

Systematisierung nach der Besteuerungsbasis (wirtschaftliche Betrachtungsweise)

Im Rahmen dieser Betrachtungsweise steht die Grundlage der Besteuerung (die Besteuerungsbasis) im Vordergrund. Die Frage lautet hier also: **Was** wird besteuert?

✓ Besteuerung von Erwerbseinkommen (Ertragsteuern)

Besteuert werden »am Markt« erzielte Vermögensmehrungen beziehungsweise der wirtschaftliche Erfolg (Gewinn) einer Person oder eines Objekts (zum Beispiel eines Gewerbebetriebs). Abgestellt wird auf das Erwerbseinkommen als das Einkommen aus einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Erwerbstätigkeit. Hierunter fallen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Bitte beachten Sie, dass die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer als Erhebungsformen der Einkommensteuer auch in diese Kategorie fallen.

Diese Steuern werden auch als *Ertragsteuern* bezeichnet. In einer anderen Systematisierung fallen die genannten Steuern auch unter die *Besitzsteuern*.

✓ **Besteuerung des (unentgeltlichen) Vermögenstransfers**

Besteuert werden Vermögensmehrungen, die unentgeltlich erzielt wurden. Hierunter fällt die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

✓ **Besteuerung des Vermögensbestands (Substanzsteuern)**

Besteuert wird das Eigentum an Wirtschaftsgütern. Substanzsteuern sind unabhängig von der Erzielung von Einkommen (mit diesen Wirtschaftsgütern). Hierunter fallen zum Beispiel die Grundsteuer und die Vermögensteuer, die allerdings seit dem Jahr 1997 nicht mehr erhoben wird. Diese Steuern sind *Substanzsteuern*. Die Ertragsteuern und Substanzsteuern werden zusammen genommen auch als *Besitzsteuern* bezeichnet.

✓ **Besteuerung der Verwendung von Einkommen und Vermögen und des Konsums (Verkehr- und Verbrauchsteuern)**

Unter diese Kategorie fallen die Verkehrsteuern und die Verbrauchsteuern, die die Verwendung von Einkommen und Vermögen, also die Konsumausgaben, besteuern.

Abbildung 1.2 veranschaulicht die Zusammenhänge.



Halten Sie an dieser Stelle einmal ganz kurz inne, da Sie möglicherweise durch die vielen Begriffe etwas erschlagen sind (aber ich hatte Sie ja gewarnt!). Was ist wichtig zu behalten?

- ✓ Es gibt **viele Steuerarten**, die unterschiedliche Lebenssachverhalte erfassen (Vielsteuersystem).
- ✓ Diese Steuerarten können nach **unterschiedlichen Kriterien eingeteilt** werden. Eine mögliche Einteilung ist die nach rechtlichen Kriterien und nach der Besteuerungsbasis. Hier ist es nicht so wichtig, dass Sie die Einteilungskriterien kennen, sondern wissen, was sich hinter den hierunter gefassten »Steuergruppen« verbirgt!
- ✓ Bei der **rechtlichen Betrachtungsweise** wird danach systematisiert, woran das Gesetz die Steuerpflicht knüpft. Hier können Sie *Personen-, Objekt-, Verkehr- und Verbrauchsteuern* unterscheiden.
- ✓ Bei der **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** (Besteuerungsbasis) erfolgt die Systematisierung nach dem Gegenstand der Besteuerung, also *Ertragsteuern, Substanzsteuern, Verkehr- und Verbrauchsteuern* sowie *Steuern auf den unentgeltlichen Vermögenstransfer*.
- ✓ Für die Steuerarten, die in diesem Buch behandelt werden, gibt es unterschiedliche Bezeichnungen je nach Kriterium. So ist die Einkommensteuer beispielsweise sowohl eine Personen- als auch eine Ertragsteuer.

Systematisierung aus rechtlicher Sicht (rechtliches Anknüpfungsmerkmal)	Die wichtigsten Steuerarten	Systematisierung aus wirtschaftlicher Sicht (Besteuerungsbasis)
Personensteuern knüpfen die Steuerpflicht (unbeschränkt / beschränkt) an eine Person (natürlich / juristisch) an und berücksichtigen die steuerliche Leistungsfähigkeit	Erbschaftsteuer Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) Körperschaftsteuer Gewerbsteuer	Besteuerung des unentgeltlichen Vermögenstransfers Ertragsteuern besteuern am Markt erzielte Vermögensmehrungen bzw. den wirtschaftlichen Erfolg (Gewinn) einer Person (natürlich / juristisch) bzw. eines Objekts (z. B. eines Gewerbebetriebs)
Objektsteuern knüpfen an ein Objekt an (z.B. Gewerbebetrieb oder Grundbesitz)	Grundsteuer	Substanzsteuern besteuern den Vermögensbestand
Verkehrssteuern stellen auf Vorgänge des wirtschaftlichen Verkehrs von Gütern und Leistungen ab	Umsatzsteuer Grunderwerbsteuer, Kfz-Steuer, Versicherungssteuer	Verkehr- und Verbrauchsteuern besteuern die Verwendung von Einkommen und Vermögen, d. h. den Konsum
Verbrauchsteuern belasten den Verbrauch bestimmter Güter	Energiesteuer, Tabaksteuer, Kaffeesteuer, Branntweinsteuer	

Abbildung 1.2: Systematisierung der Steuerarten aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht

Systematisierung nach der Ertragshoheit

Steuern können Sie auch danach unterscheiden, wem das Aufkommen an Steuern zusteht. In der finanzwissenschaftlichen Terminologie geht es hier um die Ertragshoheit (kurz gefasst: Wer bekommt das Geld?). Wem das Aufkommen an Steuern zusteht, ist im Grundgesetz nach Art. 106 GG geregelt, das Bundessteuern, Ländersteuern, Gemeindesteuern und Gemeinschaftsteuern unterscheidet.

- ✓ **Gemeinschaftsteuern:** Bei den in diesem Buch behandelten Steuern handelt es sich (mit Ausnahme der Gewerbesteuer) um *Gemeinschaftsteuern*. Das Steueraufkommen wird auf Bund, Länder und Gemeinde nach einem in Art. 106 GG festgelegten Schlüssel aufgeteilt. Der Schlüssel ist für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer fest (Art. 106 Abs. 3 GG), während bei der Umsatzsteuer die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden schwanken können (Art. 106 Abs. 4 GG). Tabelle 1.1 zeigt den Anteil von Bund, Ländern und Gemeinden am Steueraufkommen im Jahr 2022.

Steuerart	Bund	Länder	Gemeinden
(Veranlagte) Einkommensteuer	42,5 %	42,5 %	15,0 %
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	50,0 %	50,0 %	-
Körperschaftsteuer	50,0 %	50,0 %	-
Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	44,0 %	44,0 %	12,0 %
Umsatzsteuer	52,81 %	45,19 %	2,00 %

Tabelle 1.1: Aufteilung des Aufkommens wichtiger Steuerarten auf Bund, Länder und Gemeinden (2023) (Bundesminister der Finanzen, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2024, Seite 10)

- ✓ **Gemeindesteuer:** Die Gewerbesteuer und die Grundsteuer sind *Gemeindesteuern*, da das Gewerbesteueraufkommen nach 106 Abs. 6 GG den Gemeinden zusteht. Bund und Länder können durch eine Umlage an der Gewerbesteuer beteiligt werden; alles Weitere regelt das Gesetz zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz).
- ✓ **Bundessteuern** sind beispielsweise die Energie-, Tabak-, Branntwein-, Kfz-Steuer und der Solidaritätszuschlag (Art. 106 Abs. 1 GG).
- ✓ **Ländersteuern** sind unter anderem die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Rennwett- und Lotteriesteuer (Art. 106 Abs. 2 GG). Daneben steht den Ländern ein Anteil am Aufkommen der Einkommen-, Körper- und Umsatzsteuer zu.

Und noch ein paar Begriffe mehr ...

Ihnen schwirrt schon der Kopf wegen so vieler (neuer) Begriffe? Leider sind wir hier noch nicht am Ende. Aber keine Angst: Viele der Begriffe tauchen in diesem Buch noch häufiger auf, sodass es im Zusammenhang dann vielleicht leichter erinnert werden kann. Außerdem wissen Sie ja: Sie können auf diesen Grundlagenteil später immer wieder zurückgreifen!

- ✓ **Direkte und indirekte Steuern:** Bei dieser Unterscheidung geht es um die Frage, wer die Steuern schuldet (sie also ans Finanzamt übermittelt) und wer sie (wirtschaftlich) trägt oder tragen soll (also mit ihr »belastet« ist). Bei den direkten Steuern sind Steuerschuldner und Steuerträger identisch. Das bedeutet also, dass der Steuerschuldner die Steuerlast selbst zu tragen hat. Hierunter fallen zum Beispiel die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer, aber auch die Gewerbesteuer und die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Bei den indirekten Steuern fallen Steuerschuldner und Steuerträger auseinander. Hierzu zählen zum Beispiel die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern; die Steuerlast wird also auf den Konsumenten abgewälzt.



Auf das weiter vorn geschilderte Beispiel angewandt: Paul schuldet als gewerblicher Unternehmer die Einkommensteuer auf seine Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb (er ist Steuerschuldner); ebenso die Gewerbesteuer. Mit beiden Steuern ist Paul wirtschaftlich belastet. Einkommen- und Gewerbesteuer sind *direkte Steuern*. Die Umsatzsteuer auf seine gewerblichen Einnahmen schuldet er zwar dem

Finanzamt (er ist Steuerschuldner). Er ist aber nicht wirtschaftlich mit ihr belastet, sondern bekommt diese Steuer vom Verbraucher (Endkonsument). Dieser ist hier der Steuerträger. Die Umsatzsteuer ist daher eine *indirekte Steuer*.

Das Verhältnis von direkten und indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland beträgt im Übrigen rund 55 % (direkte Steuern) zu 45 % (indirekte Steuern).

- ✓ **Veranlagungssteuern und Abzugsteuern:** Bei Veranlagungssteuern muss der Steuerpflichtige (§ 33 Abs. 1 AO) eine Steuererklärung abgeben. Die Steuer wird dann in einem förmlichen Verfahren vom Finanzamt ermittelt und festgesetzt (*Steuerbescheid*). Hierzu zählen beispielsweise die Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaftsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Abzugsteuern werden hingegen bei Auszahlung von der auszahlenden Stelle einbehalten und für fremde Rechnung an das Finanzamt abgeführt (zum Beispiel Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer).



Auf das Beispiel weiter vorn angewandt bedeutet das: Paul muss als Folge seiner gewerblichen Tätigkeit unter anderem eine Einkommensteuererklärung abgeben. Das Finanzamt berechnet dann die Einkommensteuer und schickt Paul einen entsprechenden Einkommensteuerbescheid. Die Einkommensteuer ist eine *Veranlagungssteuer*. Bettinas Arbeitgeber ist verpflichtet, Lohnsteuer von ihrem Gehalt einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, Bettina erhält also nur den Nettobetrag. Die Lohnsteuer ist einer *Abzugsteuer*. Bettina muss übrigens trotzdem (auch) eine Steuererklärung abgeben, weil sie noch Vermietungseinkünfte hat (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG).

- ✓ **Jahressteuern:** Bei den Jahressteuern werden die Grundlagen der Besteuerung jeweils für ein Kalenderjahr ermittelt. Man kann sie auch als *periodische Steuern* bezeichnen, die unter normalen Verhältnissen regelmäßig anfallen (eben einmal im Jahr). Hierzu zählen die Einkommen-, Körper-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Im Gegensatz dazu stehen *aperiodische Steuern*, die unter normalen Umständen nicht regelmäßig entstehen. Hierunter fallen beispielsweise die Erbschaft- und Schenkungsteuer.



Für unser Beispiel bedeutet das: Paul gibt die Einkommensteuer- wie auch die Gewerbesteuererklärung für ein Kalenderjahr ab, zum Beispiel für das Jahr 2020 (dem *Veranlagungszeitraum*). Einkommensteuer und Gewerbesteuer sind periodische Steuern, da sie regelmäßig anfallen. Die Erbschaftsteuererklärung von Bettina betraf jedoch nur das (einmalige) Erbe der Tante. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist somit an ein Erbe oder eine Schenkung gebunden und daher eine aperiodische Steuer.

Zusammenfassende Übersicht

Tabelle 1.2 fasst die wichtigsten Steuerarten (rund 97 % des gesamten Steueraufkommens) noch einmal zusammen und ordnet sie in die oben genannten Kategorien ein. Ergänzt wird die Darstellung um Angaben zum prozentualen Anteil der Steuern am gesamten Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2021.

Steuerart	Anteil am Steueraufkommen (2021)	Exemplarische Einordnung in die oben genannten Kategorien
Einkommensteuer	38,5 %	Ertragsteuer, Personensteuer, direkte Steuer, gemeinschaftliche Steuer, Veranlagungssteuer (in dem Wert sind aber auch die Abzugsteuern enthalten)
Umsatzsteuer	30,8 %	(allgemeine) Verbrauchsteuer, Verkehrssteuer, indirekte Steuer, gemeinschaftliche Steuer, Veranlagungssteuer
Gewerbsteuer	7,2 %	Ertragsteuer, Objektsteuer, direkte Steuer, Gemeindesteuer, Veranlagungssteuer
Energiesteuer	5,3 %	Verbrauchsteuer, indirekte Steuer, Bundessteuer
Körperschaftsteuer	4,3 %	Ertragsteuer, Personensteuer, direkte Steuer, gemeinschaftliche Steuer, Veranlagungssteuer
Solidaritätszuschlag	2,4 %	Ertragsteuer, Personensteuer, direkte Steuer, Bundessteuer, Zuschlagsteuer zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer
Tabaksteuer	1,8 %	Verbrauchsteuer, indirekte Steuer, Bundessteuer
Grundsteuer	1,9 %	Objektsteuer, direkte Steuer, Gemeindesteuer
Grunderwerbsteuer	1,8 %	Verkehrssteuer, direkte Steuer, Ländersteuer
Kfz-Steuer	1,2 %	Verkehrssteuer, direkte Steuer, Bundessteuer
Stromsteuer	0,9 %	Verbrauchsteuer, indirekte Steuer, Bundessteuer
Erbschaft- und Schenkungssteuer	0,9 %	Personensteuer, direkte Steuer, Ländersteuer

Tabelle 1.2: Zusammenfassende Übersicht zu den Steuern und deren Kategorisierung sowie prozentualer Anteil am Steueraufkommen (2021) (alle Gebietskörperschaften; Bundesminister der Finanzen, Datensammlung zur Steuerpolitik, Ausgabe 2023, S. 14 und 15)

Es wird konkreter: Steuersubjekt, Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage und Steuertarif

Nachdem Sie nun erfahren haben, was Steuern sind und wie sie systematisiert werden können, soll es nun darum gehen, mit welchen Fragen Sie sich im Rahmen der einzelnen Steuerarten beschäftigen müssen. Anders ausgedrückt: Sie sympathisieren mit Bettina und Paul aus dem Beispiel weiter vorne und fragen sich nun, wie hoch denn nun eigentlich die Steuern sind, die die beiden an den Fiskus zu zahlen haben. Ich mute Ihnen auch hier wieder ein bisschen Theorie zu. Selbst wenn es trocken erscheint – so ganz »ohne« geht es im Steuerrecht leider nicht!

Voraussetzung für die Festsetzung einer Steuer ist, dass ein Tatbestand erfüllt sein muss, an den als Rechtsfolge eine Steuer geknüpft ist. Den § 38 AO habe ich zu Beginn des Kapitels

bereits erwähnt und pragmatisch erklärt, dass Sie Ihre Steuern beispielsweise nicht mit der Finanzverwaltung verhandeln können: »Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.«

Die Steuerarten, die Paul und Bettina zahlen müssen, hatte ich ja bereits erläutert. Doch welche Tatbestandsmerkmale liegen der Besteuerung zugrunde? Konkret sind das:

- ✓ **Steuersubjekt** bzw. **Steuerschuldner**
- ✓ **Steuerobjekt**
- ✓ **Steuertarif** bzw. **Steuersatz**

Im Rahmen der Betrachtung des Steuerobjekts wird es auch noch um die steuerliche Bemessungsgrundlage gehen.

Das Steuersubjekt oder der Steuerschuldner

Dem Steuersubjekt (also in unserem Beispiel Bettina beziehungsweise Paul) wird der jeweilige Steuergegenstand (Steuerobjekt) und damit auch die Steuerschuld zugerechnet. Steuerschuld und Steuersubjekt gehören also zusammen. Beim Steuersubjekt handelt sich um die zur Besteuerung herangezogene Person. Das Steuersubjekt wird auch als *Steuerschuldner* bezeichnet. An diese steuerliche Zurechnung sind steuerliche Verpflichtungen geknüpft, wie zum Beispiel die Abgabe einer Steuererklärung. Der Steuerschuldner ist *Steuerpflichtiger* im Sinne des § 33 AO. Das klingt an dieser Stelle vielleicht relativ kompliziert, ist aber ganz einfach: Bettina ist Steuersubjekt, Steuerschuldnerin und Steuerpflichtige.

Bei den Personensteuern ist die persönliche Steuerpflicht zu Beginn der jeweiligen Gesetze geregelt (§ 1 EStG, § 1 KStG, § 2 ErbStG). Die Einkommensteuer knüpft die persönliche Steuerpflicht beispielsweise an den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt einer natürlichen Person an. Bettina ist beispielsweise Steuerschuldnerin der Einkommensteuer (sie ist dort Steuersubjekt). Darüber hinaus ist sie bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer als Erbin ihrer Tante persönlich steuerpflichtig. Paul schuldet die Umsatzsteuer aus seiner gewerblichen Tätigkeit und ist auch Steuerschuldner bei der Gewerbesteuer.



Das *Steuersubjekt* oder der *Steuerschuldner* ist die zur Besteuerung herangezogene Person; dieser Person (hier Bettina oder Paul) wird der jeweilige Steuergegenstand zugerechnet. Das Steuersubjekt gibt Antwort auf die Frage: **Wer** wird besteuert?

Das Steuerobjekt

Das Steuerobjekt ist der *Steuergegenstand*. Es erfasst das *Steuergut* beziehungsweise *Besteuerungsgut*. Der Gesetzgeber verknüpft mit dem Steuergegenstand die jeweilige sachliche Steuerpflicht. Theoretisch kann es sich beim Steuerobjekt um einen

- ✓ **Vorgang** (zum Beispiel die Erzielung von Erwerbseinkommen oder Umsatz; Erbvorgang), einen

- ✓ **Zustand** oder eine **Handlung** (zum Beispiel das Halten eines Hundes) oder einen
- ✓ **Gegenstand** (zum Beispiel Grundbesitz) handeln.

Bei Bettina ist das Steuerobjekt das Gehalt oder die (in der korrekten Fachterminologie) *Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit*. Eigentlich sind diese Einkünfte nur ein Teil des Steuerobjekts, da Bettina ja auch noch Vermietungseinkünfte erzielt, die ebenfalls zum Steuergegenstand bei der Einkommensteuer zählen. Das Erbe (Mietshaus) ist Gegenstand der Erbschaftsteuer. Gleichzeitig ist das Grundstück auch Objekt bei der Grundsteuer.

Bei Paul gehört sein gewerblicher Gewinn zum Steuerobjekt bei der Einkommensteuer. Und der (modifizierte) Gewinn als Gewerbeertrag ist Objekt bei der Gewerbesteuer. Außerdem unterliegen seine »Lieferungen und Leistungen« aus der gewerblichen Tätigkeit der Umsatzsteuer und stellen dort das Steuerobjekt dar.



Das *Steuerobjekt* bezeichnet den Steuergegenstand. Es erfasst das Steuer- oder Besteuerungsgut. Das Steuerobjekt gibt Antwort auf die Frage: **Was** wird besteuert?

Die Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage quantifiziert das Steuerobjekt und konkretisiert es der Höhe nach. Einfacher (und etwas weniger juristisch!) ausgedrückt: Es geht um einen Wert oder eine Menge, anhand derer die Steuer ermittelt wird. Die Bemessungsgrundlage ist also der Betrag, auf den der jeweilige Steuertarif beziehungsweise Steuersatz angewendet und nach dem die Steuer entsprechend berechnet wird.

Die Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer von Bettina ist das zu versteuernde Einkommen. Das zu versteuernde Einkommen entspricht aber nicht der Summe der Einkünfte, sondern es ist geringer, denn bei der Berechnung der Einkommensteuer werden bestimmte private Abzugsbeträge (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Kinderfreibeträge) berücksichtigt. Hierzu erfahren Sie natürlich in Teil II noch mehr!



Die *Bemessungsgrundlage* quantifiziert das Steuerobjekt und konkretisiert es der Höhe nach. Sie gibt Antwort auf die Frage: **Auf welchen Betrag** wird der Steuertarif oder der Steuersatz angewandt?

Der Steuersatz oder Steuertarif

Durch die Anwendung des Steuersatzes auf die Bemessungsgrundlage wird die Steuerschuld ermittelt. Betrachtet man Bemessungsgrundlage und Steuersatz im Zusammenspiel, spricht man von einem Steuertarif.

Der Steuersatz wird vorgegeben durch:

- ✓ eine **Tarifformel** (zum Beispiel bei der Einkommensteuer)
- ✓ eine **Tariftabelle** (zum Beispiel Erbschaft- und Schenkungsteuer)

- ✓ einen **Prozentsatz** (zum Beispiel Umsatz- oder Körperschaftsteuer)
- ✓ einen **Geldbetrag pro Einheit** (zum Beispiel bei der Kfz- oder der Energiesteuer)

Bei der Gewerbesteuer und auch der Grundsteuer ergibt sich der Steuersatz als Produkt von *Hebesatz* (der durch die Gemeinden festgelegt wird) und dem gesetzlich geregelten Steuersatz. Es gibt zwei Arten von Steuersätzen:

- ✓ **variabler Steuersatz:** Der Steuersatz ist abhängig von der Bemessungsgrundlage.
- ✓ **konstanter Steuersatz:** Der Steuersatz ist unabhängig von der Bemessungsgrundlage.

Damit einhergehen zwei Arten von Steuertarifen:

- ✓ **der proportionale Steuertarif** bei einem konstanten Steuersatz (zum Beispiel bei der Körperschaftsteuer). Die Steuerschuld steigt gleichmäßig mit der Erhöhung der Bemessungsgrundlage.
- ✓ **der progressive Steuertarif** bei einem variablen Steuersatz, der mit der Höhe der Bemessungsgrundlage steigt (zum Beispiel bei der Einkommensteuer und bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer). Das bedeutet, dass die Steuerschuld überproportional mit der Erhöhung der Bemessungsgrundlage ansteigt. Bei der Einkommensteuer wird also beispielsweise ein höheres zu versteuerndes Einkommen (Bemessungsgrundlage) mit einem höheren Steuersatz belegt.

Könnte ich Ihnen hier sagen, wie hoch der Steuersatz ist, den Bettina oder Paul auf ihre Bemessungsgrundlage bei der Einkommensteuer (dem zu versteuernden Einkommen) anzuwenden haben? Nein! Denn bei der Einkommensteuer haben wir es mit einem *progressiven Steuertarif* zu tun, was bedeutet, dass die Höhe der Steuerschuld von der Höhe der Bemessungsgrundlage abhängig ist. Diese kennen wir aber im vorliegenden Fall nicht. Sie könnten nun sagen: Aber hallo, wir kennen doch den Gewinn von Paul, nämlich 12.300 €! Vorsicht, denn der Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) ist zwar Steuerobjekt, aber nicht gleich der Bemessungsgrundlage, da Paul sicherlich noch steuerliche Abzüge geltend machen kann, die nichts mit der gewerblichen Tätigkeit zu tun haben. Mit dem Einkommensteuertarif beschäftigen wir uns noch ausführlich in Kapitel 13.

Wie sieht es mit der Umsatzsteuer aus? Hier kann ich Ihnen allerdings schon den Steuersatz sagen, da wir es bei der Umsatzsteuer mit einem proportionalen Steuersatz von 19 % zu tun haben (es gibt noch einen ermäßigten Satz von 7 %).



Lassen Sie mich noch einmal zusammenfassen: Der *Steuersatz* wird auf die Bemessungsgrundlage angewandt. Das Produkt aus Steuersatz und Bemessungsgrundlage ist die *Steuerschuld*. Der Steuersatz ist in Abhängigkeit von der Steuerart als Tarifformel, Tariftabelle, Prozentsatz oder Geldbetrag pro Einheit ausgestaltet. Bei Gewerbe- und Grundsteuer wird er mit dem Hebesatz, den die Gemeinden festlegen, kombiniert. Der Steuersatz kann konstant (unveränderlich) oder variabel (abhängig von der Bemessungsgrundlage) ausgestaltet sein.

Betrachtet man Bemessungsgrundlage und Steuersatz im Zusammenspiel, spricht man von einem *Steuertarif*. Der Steuertarif kann proportional und progressiv ausgestaltet sein. Bei einem proportionalen Steuertarif ist der Steuersatz

konstant. Die Steuerschuld steigt entweder gleichmäßig mit Erhöhung der *Bemessungsgrundlage* (z. B. bei der Körperschaftsteuer), während bei einem progressiven Steuertarif der Steuersatz variabel ist und bei Erhöhung der Bemessungsgrundlage ansteigt (z. B. bei der Einkommensteuer). Die Steuerschuld steigt überproportional mit der Erhöhung der Bemessungsgrundlage an.

Steuern in Forschung und Lehre

Mit dem Phänomen »Steuern« in der Forschung beschäftigen sich überwiegend Juristen und Ökonomen. Die Steuerwissenschaften unterscheiden drei Bereiche:

- ✓ die **finanzwissenschaftliche Steuerlehre** (gesamtwirtschaftliche Betrachtung)
- ✓ die **Steuerrechtswissenschaft** (juristische Betrachtung)
- ✓ die **betriebliche Steuerlehre** (einzelwirtschaftliche Betrachtung)

Diese zu kennen, kann für Sie wichtig sein, wenn Sie die unterschiedlichen Fragestellungen und Untersuchungsgegenstände verstehen wollen oder um die diversen (Lehr-)Bücher und Publikationen auf steuerlichem Gebiet einordnen zu können. Den Teil können Sie natürlich auch gern auslassen, wenn das auf Sie nicht zutrifft!

Finanzwissenschaftliche Steuerlehre

Die finanzwissenschaftliche Steuerlehre ist die älteste Sparte der Steuerwissenschaften. Ihr Gegenstand ist die *Finanzierung der öffentlichen Haushalte durch Steuern*. Es handelt sich hier um die gesamtwirtschaftliche Betrachtungsebene, und die befasst sich insbesondere mit:

- ✓ den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Besteuerung (zum Beispiel auf den Arbeitsmarkt, den Kapitalmarkt, den Finanzmarkt, die Allokation von Einkommen und mehr)
- ✓ der Entwicklung eines idealen oder rationalen Steuersystems unter besonderer Berücksichtigung makroökonomischer Aspekte
- ✓ den Wirkungen der Steuerbelastungen von Unternehmen auf den Standort Deutschland

Steuerrechtswissenschaft

Die Steuerrechtswissenschaft befasst sich mit der *rechtlichen Ordnung der Besteuerung*. Einige Themen sind hier:

- ✓ Verfassungsmäßigkeit der Steuergesetze
- ✓ Systematisierung des gesamten Steuerrechts
- ✓ steuerrechtliche Vertrags- und Gestaltungsplanung

- ✓ Verrechtlichung finanzwissenschaftlicher Besteuerungsprinzipien
- ✓ internationale Steuerrechtsvergleichung
- ✓ Analyse des geltenden Steuerrechts

Im Bereich der Steuerrechtswissenschaft sind, wie Sie vermutlich nicht überraschen wird, vor allem die Juristen unterwegs.

Betriebliche Steuerlehre

Die betriebliche Steuerlehre (auch: betriebswirtschaftliche Steuerlehre) ist ein Teilgebiet der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und kümmert sich im Wesentlichen darum, die für Unternehmen relevanten Einzelsteuerarten hinsichtlich ihrer Wirkung auf das betriebliche Handeln und auf unternehmerische Entscheidungen zu untersuchen und Gestaltungsempfehlungen mit dem Ziel der Minimierung der Steuerbelastung zu formulieren. Die betriebliche Steuerlehre gliedert sich in drei Bereiche:

- ✓ **Steuernormenlehre:** Diese untersucht, analysiert und systematisiert die für Unternehmen relevanten Einzelsteuerarten.
- ✓ **Steuerwirkungslehre:** Sie beschreibt und analysiert die einzelwirtschaftlichen Einflüsse der Besteuerung auf betriebliche Größen und quantifiziert diese (zum Beispiel durch die Berechnung von Steuerbelastungen).
- ✓ **Steuergestaltungs- und Steuerplanungslehre (Steuerpolitik des Unternehmens):** Diese hat das Ziel, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Gewinnmaximierung durch Steuerminimierung zu erreichen. Sie quantifiziert die steuerlichen Folgen verschiedener Gestaltungsalternativen und vergleicht diese, um auf diese Weise die Grundlagen für eine betriebliche Steuerplanung zu entwickeln. Die Steuergestaltung beziehungsweise -planung basiert auf der Tatsache, dass das Steuerrecht nicht »neutral« ist. Die Steuerbelastung des Unternehmens ist unter anderem abhängig von der Rechtsform, dem Standort, der Finanzierung. Handlungs- und Gestaltungsalternativen ergeben sich also insbesondere bei der Rechtsformwahl, der Standortwahl, der Auswahl von Investitions- und Finanzierungsalternativen und der Steuerbilanzpolitik.

Die betriebliche Steuerlehre bildet den theoretischen Hintergrund für das vorliegende Buch. Da hier vor allem die Grundlagen dargestellt werden, nimmt die Steuernormenlehre, also die übersichtliche und verständliche Darstellung der für die Unternehmen praktisch relevanten Steuerrechtsnormen, einen breiten Raum ein.

